



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen – nachfolgend AGB genannt – gelten für alle Leistungen von BENZConsulting und deren Auftraggeber, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- 1.2. Mit seinem Auftrag an BENZConsulting bestätigt der Kunde, diese AGB im Einzelnen gelesen, verstanden und vollumfänglich akzeptiert zu haben.
- 1.3. Eine aktuelle Version der AGB steht Kunden und Interessierten jederzeit online unter www.benzconsulting.ch zur Verfügung oder kann auf schriftliche oder telefonische Anfrage in gedruckter Form bezogen werden.

2. Verschwiegenheit

- 2.1. BENZConsulting ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung eines Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber BENZConsulting von dieser Verpflichtung ausdrücklich entbindet oder soweit Bestimmungen des schweizerischen oder kantonalen Rechts sie dazu ermächtigt oder auffordert.
- 2.2. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

3. Umfang und Ausführung des Auftrags

- 3.1. Für den Umfang der von BENZConsulting zu erbringenden Dienstleistungen, ist der erteilte Auftrag massgebend und nicht die Garantie für den Eintritt bestimmter wirtschaftlicher oder sonstiger Folgen. Aus diesem Grund kann BENZConsulting auch keine Erklärungen in Form von Erwartungen, Prognosen oder Empfehlungen im Sinne einer Garantie hinsichtlich Eintritt entsprechender Umstände abgeben. BENZConsulting handelt ausschliesslich nach den Instruktionen des Auftraggebers und ist nicht verpflichtet, ohne Instruktionen des Auftraggebers auf eigene Initiative zu handeln.
- 3.2. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemässer Berufsausübung ausgeführt. BENZConsulting kann sich zur Erbringung ihrer Dienstleistungen geeigneter Dritter bedienen. Dritte unterstehen ebenfalls der Verschwiegenheit.
- 3.3. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung allfälliger Mängel. BENZConsulting ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- 3.4. Gutachten, Stellungnahmen, Präsentationen und dergleichen sind erst mit ihrer rechtsgültigen Unterschrift verbindlich. Terminangaben gelten als allgemeine Zielvorgabe, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindliche Zusage vereinbart sind.

4. Rechte und Pflichten des Kunden

- 4.1. Der Auftraggeber hat BENZConsulting alle Informationen und Unterlagen, die für die ordnungsgemässe

Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind unaufgefordert und rechtzeitig zukommen zu lassen. BENZConsulting darf davon ausgehen, dass die überlassenen Unterlagen und erteilten Informationen sowie erfolgte Anweisungen richtig und vollständig sind. Sie werden von BENZConsulting werden unter Vorbehalt anderlautender schriftlicher Vereinbarungen oder gesetzlichen Vorschriften nicht auf Richtigkeit geprüft.

- 4.2. BENZConsulting kann die Weiterführung des Auftrags vom Erhalt der oben erwähnten Informationen, Unterlagen und Anweisungen abhängig machen.

- 4.3. BENZConsulting darf weiter davon ausgehen, dass mit ihr korrespondierende Hilfspersonen oder Beauftragte des Kunden instruktionsberechtigt sind und den Kunden rechtsgültig verpflichten.

5. Schutz- und Nutzungsrechte

- 5.1. Sämtliche Schutzrechte wie Immaterialgüter- und Lizenzrechte an Arbeitsergebnissen, Erkenntnissen, entwickeltem oder verwendetem Know-how im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertragsverhältnisses stehen ausschliesslich BENZConsulting zu. Davon erfasst werden in gleicher Weise im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses erschaffene Unterlagen.

- 5.2. Dem Kunden steht an den ihm überlassenen Arbeitsergebnissen ein nicht ausschliessliches, dauerhaftes und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum ausschliesslichen Eigengebrauch zu. Gleiches gilt für die dem Kunden überlassenen Unterlagen.

- 5.3. Die Weitergabe von Arbeitsergebnissen und Unterlagen sowie fachlicher Aussagen an Dritte durch den Kunden ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von BENZConsulting zulässig.

- 5.4. Die Vornahme von Änderungen durch den Kunden an den von BENZConsulting überlassenen Unterlagen und sonstigen Arbeitsergebnissen ist unzulässig. Ausgenommen davon sind Abänderungen, deren Zweck in einer Bearbeitung durch den Kunden besteht.

- 5.5. Hinweise auf Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien sind nur bei gegenseitigem Einverständnis beider Parteien zulässig.

6. Haftung

- 6.1. BENZConsulting haftet für Schäden aus ihren Dienstleistungen im gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Rahmen. Sie haftet nicht für Handlungen von Dritten, welche von ihr zur Vertragserfüllung eingesetzt wurden.

- 6.2. Ist das Verhalten des Kunden mitverantwortlich für den entstandenen Schaden, so ist BENZConsulting von einer Haftung befreit. Als mitverantwortliches Verhalten gelten beispielsweise unvollständige, widersprüchliche oder verspätete Information und Dokumentation (Aufzählung nicht abschliessend).



7. Honorar und Auslagen

7.1. Das Honorar wird individuell vereinbart. Kostenvoranschläge beruhen auf Schätzungen des Umfangs der notwendigerweise anfallenden Tätigkeiten und werden auf der Grundlage der vom Auftraggeber angegebenen Daten erstellt. Kostenvoranschläge sind für die endgültige Berechnung des Honorars nicht verbindlich.

7.2. Neben dem Honoraranspruch hat **BENZConsulting** Anspruch auf Erstattung der anfallenden Auslagen und Dritthonorare. Bedient sich **BENZConsulting** zur Erbringung ihrer Dienstleistungen Dritter, verpflichtet sich der Auftraggeber, auf Verlangen **BENZConsulting** die Honoraransprüche und anfallenden Auslagen dieser Dritten direkt zu begleichen.

7.3. **BENZConsulting** kann angemessene Vorschüsse auf Honorare und Auslagen verlangen sowie einzelne oder regelmässige Zwischenrechnungen für bereits erbrachte Dienstleistungen und Auslagen stellen. Im Falle der Anforderung eines Vorschusses oder Stellung einer Zwischenrechnung kann **BENZConsulting** die Erbringung weiterer Dienstleistungen von der vollständigen Zahlung der geltend gemachten Beträge abhängig machen.

7.4. Honorarrechnungen und Abrechnungen von Auslagen sind, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen werden, innerhalb von 30 Tagen auf das von **BENZConsulting** angegebene Konto zu bezahlen. Ab der zweiten Zahlungsaufforderung kann aufgrund des damit verbundenen zusätzlichen und erhöhten Aufwandes eine Umtriebschädigung verrechnet werden.

8. Beendigung des Auftrages

8.1. Der Auftrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Dienstleistungen, durch Ablauf einer allfällig vereinbarten Laufzeit oder durch Widerruf.

8.2. Der Auftrag erlischt nicht mit dem Tod, der Handlungsunfähigkeit oder dem Konkurs des Auftraggebers.

8.3. Der Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit schriftlich und mit unmittelbarer Wirkung oder auf den Ablauf eines bestimmten Zeitpunkts ordentlich gekündigt werden.

8.4. Im Falle einer ordentlichen Kündigung sind **BENZConsulting** die bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen durch den Kunden zu vergüten. Zur Vermeidung von Schäden beim Auftraggeber hat **BENZConsulting** in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden.

8.5. Erfolgt eine ausserordentliche Kündigung in Folge eines vertrags-, rechts oder sittenwidrigen Verhaltens einer Partei, so hat diese der kündigenden Partei den Schaden zu ersetzen, welcher ihr infolge der Kündigung entsteht.

9. Änderung des Dienstleistungsangebotes

9.1. Änderungen des Dienstleistungsangebots, der Honorarbasis, dieser AGB und weiterer Vereinbarungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

9.2. Kunden werden über Änderungen rechtzeitig informiert. Änderungen gelten als genehmigt und neu vereinbart, wenn der Kunde die Dienste von **BENZConsulting** weiterhin in Anspruch nimmt.

10. Schlussbestimmungen

10.1. **BENZConsulting** hat das Recht, genügend qualifizierte Stellvertreter zu ernennen.

10.2. **BENZConsulting** wird zur Befriedigung ihrer Forderungen ausdrücklich das Recht zur Verrechnung eingeräumt.

10.3. Erfüllungsort ist der Sitz von **BENZConsulting**.

10.4. Der erteilte Auftrag untersteht schweizerischem Recht.

10.5. Für Streitigkeiten aus einem Auftrag richtet sich die örtliche Zuständigkeit des Gerichts nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung.